

# RS Vwgh 2019/5/28 Ra 2019/15/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.2019

## **Index**

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## **Norm**

DurchschnittssatzV Gewinnermittlung 2005/II/258 §6 Abs2

EStG 1988 §21 Abs2 Z1

## **Rechtssatz**

Im vorliegenden Fall wird zwar auf dem Bauernhof kein Frühstück angeboten. Gäste, die im Bauernhof befindlichen Ferienwohnungen mieten, können aber den Hof besichtigen, bei der Arbeit zusehen und auch mithelfen; sie können den Bauern begleiten, wenn dieser sich um das Vieh auf der Alm kümmert. Die Gäste können sich auf dem Hof mit dort produzierten Lebensmitteln versorgen und ihre Wäsche waschen lassen. An Familien mit Kindern richten sich verschiedene Angebote. Der Betrieb des Landwirts ist auf einer Internet-Seite betreffend Urlaub am Bauernhof "verlinkt". Die gegenständliche Landwirtschaft weist damit die einem "Urlaub am Bauernhof" Attraktivität verleihenden Einrichtungen auf (vgl. hingegen etwa den Sachverhalt zu VwGH 21.7.1998, 93/14/0134). Es liegen besondere Dienstleistungen vor, die auf ein einheitliches Vermarktungskonzept "Urlaub am Bauernhof" schließen lassen. Da die 10-Bettengrenze nicht überschritten ist, handelt es sich hiebei um land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb (vgl. Jilch, Die Besteuerung pauschalierter Land- und Forstwirte 4, 250; sowie Jilch, aaO 5, 345), ohne dass die wirtschaftliche Unterordnung gesondert zu prüfen wäre.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019150014.L03

## **Im RIS seit**

03.09.2019

## **Zuletzt aktualisiert am**

03.09.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>